

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön

und der Gemeinden Ostheim v. d. Rhön, Sondheim v. d. Rhön
und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön

Nr. 200

Mittwoch, 25. Mai 1994

15. Jahrgang

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Stadt Ostheim v. d. Rhön (2. Änderung)

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Ortsplanungsstelle für Unterfranken ausgearbeitete Flächennutzungsplan-Entwurf der Stadt Ostheim v. d. Rhön in der Fassung vom 11. 10. 1993/19. 04. 1994 mit Erläuterungsbericht wurde vom Stadtrat der Stadt Ostheim v. d. Rhön in der Sitzung vom 17. 05. 1994 gebilligt.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf mit Erläuterungsbericht wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03. 06. 1994 bis 04. 07. 1994 öffentlich ausgelegt.

Die Planungsunterlagen können während der allgemeinen Dienstzeit in der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön, Marktstraße 24, 97645 Ostheim v. d. Rhön, Zimmer 1 eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen zum Flächennutzungsplan-Entwurf vorgebracht werden.

Soweit während der Auslegungszeit keine Bedenken erhoben werden, wird Einverständnis mit der Planung angenommen.

Stadt Ostheim v. d. Rhön

Hartmann, 1. Bürgermeister

Satzung der Stadt Ostheim v. d. Rhön über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ostheimer Altstadt"

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1993 (GVBl. S. 392), und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) hat der

Stadtrat der Stadt Ostheim v. d. Rhön folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 14,77 ha umfassende Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Ostheimer Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Katasterplan M 1: 1000 des Vermessungsamtes Bad Neustadt a. d. Saale vom 19. 01. 1993 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über die genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ostheim v. d. Rhön, den 18. 05. 1994

Stadt Ostheim v. d. Rhön

Hartmann, 1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Regierung von Unterfranken gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 04. 05. 1994, Nr. 420-4653.15-1/94, mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind;

der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim/Rhön eingesehen werden.

Hinweis:

Gleichzeitig kann die Satzung mit Anlage während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim/Rhön, Zimmer-Nr. 1 (Bauamt), 97645 Ostheim/Rhön von jedermann eingesehen werden.